Düsseldorfer Zeitung.

№ 103. Mittwoch den 14. April. 1847.

Uebersicht.

Amtliche Nachrichten. (Geschäftsordnung für den vereinigten Landtag; das Gesetz bei Competenz-Conflicten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.)

Deutschland. Düsseldorf (der Gewerbebetrieb). Köln (Unglücksfall). Mülheim (Adresse an den König und Antwortschreiben). Berlin (Wunsch für Amnestie; das Gesetz über die Bildung neuer religiöser Gesellschaften). Königsberg (die freie evangel. Gemeinde; Hr. Jacobi). München (Professor Zeuß). Darmstadt (Kammerdebatten über die Ehescheidung). Vom Main (das Preßgesetz). Mannheim (das Schreiben des Präsidenten Bekk an Ghiene). Oldenburg (Beitritt zum amerik.-hannov. Vertrag). Schwerin (der Judeneid).

Frankreich. Paris (neue Demonstrationen Palmerstons gegen Griechenland; Nachrichten aus Spanien; die Hinrichtungen).

Großbrittanien. London (Hunger in Irland; ein Lordlieutenant flüchtig).

Rußland und Polen. Petersburg (Sammlung für Irland; Fremdenlegion für Neapel).

Italien. Rom (die Jesuiten in der Schweiz).

Amerika. Rio Janeiro (Nachrichten vom La Plata).

Amtliche Nachrichten.

Landtags-Angelegenheiten.

Programm
für
die feierliche Eröffnung
des
ersten Vereinigten Landtags
in Berlin
am Sonntag den 11. April 1847.

§. 1. Am Sonntag den 11. April 1847, als an dem zur feierlichen Eröffnung des ersten Vereinigten Landtags in Berlin bestimmten Tage, Morgens 9 Uhr, begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtags, mit den ihnen ertheilten Eintritts-Karten versehen, zur gottesdienstlichen Feier, die evangelischen Mitglieder in die Hof- und Domkirche, die katholischen Mitglieder in die St. Hedwigs-Kirche.

§. 2. In der Hof- und Dom-Kirche sind für die Mitglieder des Vereinigten Landtags Plätze in dem Schiff der Kirche vorbehalten, zu denen sie den Eingang durch das Haupt-Portal an der Lustgarten-Seite nehmen.

Für die Staats-Minister ist eine Chor-Abtheilung, dem Königlichen Stuhle gegenüber, bestimmt; die Abtheilung für das Corps diplomatique bleibt für dasselbe reservirt.

In der St. Hedwigs-Kirche sind die Plätze in gleicher Anordnung vorbehalten.

§. 3. Nach beendigtem Gottesdienste begeben sich die Mitglieder des Vereinigten Landtags nach dem Königlichen Schlosse. Sie nehmen durch das Portal Nro. 5 den Aufgang bei der Wendeltreppe und versammeln sich: die Mitglieder des Herrenstandes in der Kammer vor dem Weißen Saale, die Mitglieder der drei anderen Stände in der Bilder-Gallerie, und die Staats-Minister in dem grünen Salon, neben der Bilder-Gallerie.

Die Generalität, die Wirklichen Geheimen Räthe, die Räthe erster Klasse, die Mitglieder des Staats-Raths, die anwesenden Präsidenten der Landes-Kollegien, die Bischöfe der evangelischen Kirche, die Hof- und Dom-Geistlichen, der Probst der St. Hedwigs-Kirche, der Ober-Bürgermeister und der Vorsteher der Stadtverordneten von Berlin, der Rektor der Universität, der vorsitzende Sekretär der Akademie der Wissenschaften und der Direktor der Akademie der Künste haben sich auf dem oben bezeichneten Wege nach dem Weißen Saale begeben und in der ihnen durch die als Ceremonienmeister fungirenden Kammerherren, Grafen von Saldern-Ahlimb und von Zastrow, angewiesenen Abtheilung aufgestellt.

§. 4. Die Mitglieder des Standes der Ritterschaft, der Städte und der Land-Gemeinden werden provinzenweise, unter Vortritt ihrer Marschälle, durch den Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Massow und den Geheimen Regierungs-Rath, Freiherrn von Schleinitz, in den Weißen Saal zu den für sie zu den Landtags-Sitzungen bestimmten Plätzen geführt. Die Marschälle stellen sich dem Throne gegenüber vor den Sitzen ihrer Provinzen auf.

Demnächst treten die Mitglieder des Herrenstandes, unter gleicher Führung, in den Weißen Saal und nehmen die für sie bestimmten Plätze ein.

Sodann begeben sich die Staats-Minister in den Weißen Saal und treten zur linken Seite des Throns.

§. 5. Für Ihre Majestät die Königin und für Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin von Preußen, so wie für die Gefolge Allerhöchst und Höchstderselben, sind die oberen Hallen im Weißen Saale eingerichtet.

§. 6. Seine Königl. Hoheit der Prinz von Preußen und Ihre Königl. Hoheiten die großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses haben sich in den Kammern Königs Friedrich I. Majestät versammelt; die Gefolge Höchstderselben in der davorliegenden boisirten Kammer.

§. 7. Für die minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Königliche Hoheiten, mit Höchstihrer Begleitung; für Seine Königliche Hoheit den Prinzen August von Württemberg, für Ihre Hoheiten die Herzoge Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und Georg von Mecklenburg-Strelitz, für die Prinzen Waldemar zu Schleswig-Holstein und Johann zu Schleswig-Holstein-Glücksburg Durchlauchten, für Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sagan-Talleyrand und für die Gräfin von Kielmannsegge, geb. Freyin von Stein, so wie vom Corps diplomatique für die Chefs der Missionen und resp. deren einstweilige Stellvertreter, sind in den oberen Hallen im Weißen Saale die Sitze reservirt, welche durch den als Ceremonienmeister fungirenden Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath Freiherrn von Schleinitz, werden näher bezeichnet werden.

Der Zugang zu diesen Hallen ist von dem Schloß-Portale Nro. 4 aus.

§. 8. Nachdem die Versammlung im Weißen Saale geordnet ist, macht Sr. Majestät dem Könige der für den Vereinigten Landtag Allerhöchst bestellte Kommissarius, Staats-Minister des Innern von Bodelschwingh, darüber Meldung.

Allerhöchstdieselben erheben Sich, unter Vortritt der Hof-Chargen, gefolgt von den General- und Flügel-Adjutanten und dem Geheimen Kabinets-Rathe, nach dem Rittersaale, in welchen inzwischen Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen und die anderen großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses, Königl. Hoheiten, eingetreten sind.

Sobald Se. Majestät in dem Rittersaale angelangt sind, setzt sich der Zug nach dem Weißen Saale in folgender Ordnung in Bewegung:

der Hof-Marschall Graf Keller;
die Hof-Chargen (die nach dem Patente jüngsten voran);
der Ober-Marschall, Staats-Minister Freiherr von Werther, mit dem Ober-Marschallstabe;
die Reichs-Insignien: unmittelbar vor Seiner Majestät dem Könige
das Reichs-Panier, getragen von dem General der Infanterie, Kriegs-Minister von Boyen, begleitet von den Generalen à la Suite von Below und von Forstner; rechts des Paniers
die Krone, getragen von dem General der Infanterie, General-Adjutanten Freiherrn von dem Knesebeck; dicht davor
der Reichsapfel, getragen von dem General der Infanterie, von Kransneck; links des Paniers
das Scepter, getragen von dem General der Infanterie, Freiherrn von Müffling, und vor demselben
das Reichsschwert, getragen von dem General der Infanterie, General-Adjutanten von Natzmer.
(Die zwei Garde-du-Corps-Offiziere zur Eskorte der Reichs-Insignien seitwärts derselben).
Seine Majestät der König,
Ihre Königl. Hoheiten der Prinz von Preußen und die anderen Prinzen des Königlichen Hauses;
die General- und Flügel-Adjutanten und der Geheime Kabinets-Rath Sr. Majestät des Königs, und die Hofstaaten des Prinzen von Preußen und der anderen Prinzen Königliche Hoheiten.

§. 9. Bei dem Eintritt Seiner Majestät des Königs in den Weißen Saal hat sich die Versammlung von ihren Sitzen erhoben.

Se. Majestät nehmen auf dem Throne Platz.

Ihre Königl. Hoheiten der Prinz von Preußen und die andern Prinzen des Königl. Hauses treten zur Rechten des Thrones.

Der General der Infanterie, Kriegsminister von Boyen, hat sich zuvor mit dem Reichs-Panier rechts, der General der Infanterie, von Natzmer, mit dem Reichsschwerte links hinter die Thron-Tabourets gestellt; der General der Infanterie, Freiherr von dem Knesebeck, hat die Krone auf das rechts dem Thronsessel zunächst stehende Tabouret, der General der Infanterie, Freiherr von Müffling, das Scepter auf das links stehende Tabouret und der General der Infanterie, von Kransneck, den Reichsapfel auf das andere rechts stehende Tabouret gelegt, und haben sich auf die nächstfolgende Thronstufe, den Reichs-Insignien zur Seite, gestellt.

Der Königl. Landtags-Kommissarius, Staats-Minister von Bodelschwing, ist an die linke Seite des Thrones neben die untere Stufe getreten, die Hof-Chargen haben sich zur Seite des Thrones hinter die Prinzen Königl. Hoheiten und resp. zu den Staats-Ministern und die General-Majors von Below und von Forstner rechts neben die untere Thronstufe in Nähe des Reichs-Paniers gestellt; die beiden Eskorte-Offiziere sind zu Seiten des Thrones zurückgetreten; die General- und Flügel-Adjutanten, der Geheime Kabinetsrath, so wie die Gefolge der Prinzen Königl. Hoheiten, behalten in dem zwischen dem Eingange und den Sitzen der Mitglieder des Herrenstandes frei gelassenen Raume Platz.

§. 10. Nach beendigter Thronrede übergeben Seine Majestät der König den Marschällen, welchen Allerhöchstdie-

---

Die fünfzig Millionen.

Staunt's Du, Deutschland, ob des Pumpes
Der Franzosen bei den Reussen?
Die Devisen eines Lumpes:
Glaubst Du, daß sie Schulden heißen??

Wär' dem so, Du wär'st der größte
Von den Beiden, weil die Deinen,
Per comptant Du noch nicht löst fest,
Die Du schriebst mit Blut, dem reinen.

Deiner eig'nen Landessöhne.
Denn die edlen Kämpfer Farden
In der Schlachten Wuthgedröhne
Unter Deiner Banner Farben

Für die „Einheit" und die „Ehre"
Für den „Glauben" Deinen wahren.
Nur „Mit Gott" schwangst Du die Wehre
Fürsten lagen auf den Bahren.

Volk Germaniens! Du, der Träger
Gottes Reiches hier auf Erden,
Steh'st noch lässig da, als Wäger
An der Goldwag': „Was soll werden"?

Wirf hinauf zu Deinem Rechte
Auf die Waag' den Flammenfadel;
Bis das Volk der Gottesknechte,
Deine Sonn' verscheucht die Nebel.

Siehst Du nicht, wie sich der Westen
Gleißend mit dem Osten paare?
Wie um Deiner Höhen Vesten
Kreise ziehen fremde Aare?

Siehst Du nicht, wie Satan bindet
Mit dem Golde Deine Feinde?
Bist, o Deutschland, Du erblindet
Ob des Gleißens falscher Freunde??

Ueber Deine freien Gauen
Reichen sie, wie Eisenkrampen,
Sich die Hände an dem blauen
Firmament bei Himmelslampen.

Ihren Bund besiegelt Sünde!
Gold! — des Teufels Fluchermbläme!
Ew'ger Haß: er schweißt die Binde,
Lüstern Deiner Diademe.

Wie sie fest ob Deinen Häuptern
Halten ihre Händ' umkrampfet!!
Schüttle, Teuto, den besläubten
Nacken, Pulverrauch umdampfet.

Daß ringsum die Felsen beben,
Und zersprenge jäh die Banden
Deiner Feinde, eh' sie weben
Furchtbar Netz ob Deinen Landen.

Sey der Michel! Schwert und Lanze
Nimm zu handen, Altgeselle!
Stürz den Erzfeind in dem Glanze
Deiner Tugend in die Hölle.

Köln, den 7. April 1847. **Hermann Freiherr von der Decken.**

Neue Erfindung.

Die HH. Fuller und de Bergue in London haben ein Patent erhalten auf die Erfindung einer neuen Art von Buffers an Eisenbahnwagen. (Buffers heißen die Knöpfe an den Waggons, welche deren Contact verhüten.) Die bisherigen Buffers sind von Stahl, sehr schwer, und verursachen beim Abfahren und Anhalten der Züge eine unangenehme Erschütterung. Die neuerfundenen Buffers bestehen aus einer Reihe von Stahlringen in einer dichten Hülle von vulcanisirtem Federharz („Vulcanised India rubber railway buffer springs".) sind viel leichter (indem 4 Centner Stahl bei den bisherigen durch 40 Pfund Federharz ersetzt werden), weit elastischer, von größerer Widerstandsfähigkeit bei Zusammenstößen, und den Einflüssen von Hitze und Kälte ungleich weniger ausgesetzt. Auf der Great Western-, der Ostgrafschaften- und mehreren andern Eisenbahnen ist diese Erfindung bereits eingeführt.

In Neapel fand eine originelle Luftschifferei statt. Der Luftschiffer Guillaume (der vor einger Zeit auch mehrmals in Frankfurt aufstieg) ließ das versammelte Publikum viele Stunden warten, und schwang sich endlich, als die Ungeduld immer lauter wurde, auf einem Querbalken mit dem unvollständig gefüllten Ballon, die Beine in der Luft zappelnd, in die Höhe. Nach 1½ Stunden fiel er halb erstarrt und gelähmt mit seinem Ballon unweit Sorent ins Meer, wo eine Fischerbarke aus Massa ihn auffischte. Durch diese Tollkühnheit ist Hr. Guillaume der Mann des Tags.

selben den Vorsitz in den Versammlungen zu übertragen beschlossen haben, die Marschallstäbe als Zeichen ihrer Würde, worauf der Staats-Minister von Bodelschwingh auf Allerhöchsten Befehl den Vereinigten Landtag für eröffnet erklärt.

§. 11. Demnächst erheben sich Seine Majestät der König vom Throne und begeben Sich im Zuge in der oben gedachten Folge nach dem Rittersaale und in Allerhöchstihre Appartements zurück.

§. 12. Mit Ausführung der vorstehenden Anordnungen ist von Seiner Majestät dem Könige der Hofmarschall Graf Keller beauftragt worden.

Berlin, den 6. April 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl.

von Bodelschwingh.

Die Einladung zu der Feierlichkeit erfolgt durch Uebersendung des Programms.

Reglement
über
den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Form der Eröffnung und Schließung des Vereinigten Landtages.

Der Vereinigte Landtag wird von Uns in Person oder durch den von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet und geschlossen. Der Eröffnung geht eine gottesdienstliche Feier vorher.

Stellung des Königl. Kommissarius.

§. 2. Unser Kommissarius ist die Mittelsperson für alle Verhandlungen mit dem Vereinigten Landtage. Er übergibt demselben Unsere Propositionen und alle sonst von der Regierung ausgehende Mittheilungen und empfängt dessen Erklärungen, Gutachten und Eingaben aller Art. An ihn hat der Vereinigte Landtag sich wegen jeder Auskunft, so wie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden.

I. Geschäftsgang in den Fällen der gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher Stände.

§. 3. Ueber den Geschäftsgang für diejenige Fälle, in welchen nach §. 14 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages die beiden Versammlungen — des Herrenstandes und der übrigen Stände — die künftig die Namen „Kurie der Fürsten, Grafen und Herren" oder „Herrenkurie" und „Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden" oder „Kurie der drei Stände" führen sollen, zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammentreten, werden nachstehende (§§. 4—24) Vorschriften ertheilt.

Stellung des Marschalls.

§. 4. Dem Marschall der Herrenkurie, welchem in den im §. 3 erwähnten Fällen die Geschäfts-Leitung und der Vorsitz zusteht, werden Unsere Propositionen, so weit sie die im §. 14 der Verordnung bezeichneten Gegenstände betreffen, und alle sonst von der Regierung ausgehende, auf diese Gegenstände bezügliche Mittheilungen zugefertigt, und bei ihm haben die Mitglieder ihre Anträge einzureichen.

Er beruft und schließt die einzelnen Plenar-Versammlungen. Von seiner Anordnung hängt zunächst Alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in der Versammlung und auf Beschleunigung der Arbeiten Bezug hat.

Wenn ein Mitglied dauernd verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen, so muß dies dem Marschalle angezeigt werden, welcher davon Unseren Kommissarius in Kenntniß zu setzen hat, damit, wenn das verhinderte Mitglied ein Abgeordneter ist, dessen Stellvertreter einberufen werde.

Ordner.

§. 5. Zur Unterstützung des Marschalls bei Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen wird von dem Landtags-Marschall jeder Provinz für jeden Stand seiner Provinz aus den diesem Stande angehörigen Abgeordneten ein Ordner ernannt. Diese Ordner haben, so oft es nöthig ist, beim Zählen der anwesenden Mitglieder und derjenigen, welche bei Abstimmungen aufgestanden oder sitzen geblieben sind, mitzuwirken. Sie haben ferner die Namen derer, welche das Wort verlangen, zu vermerken und dem Marschall mitzutheilen, auch bei Wahlhandlungen die Stimmzettel einzusammeln. Für den Herrenstand werden die Funktionen der Ordner von den Sekretären desselben (§. 25 u.) verrichtet.

Sekretäre.

§. 6. Der Marschall der Herrenkurie ernennt im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände acht Sekretäre, aus jeder Provinz einen. Dieselben haben ihn bei der Geschäftsführung, namentlich durch Verlesung der eingegangenen Schriften und bei Bewirkung der Abstimmungen zu unterstützen und in den Plenar-Versammlungen das Protokoll zu führen. Zu den vorkommenden Schreibereien, so wie zu der sonst etwa erforderlichen Assistenz der Sekretäre, sowohl in den Plenar-Versammlungen als auch außerhalb derselben, können von dem Marschall geeignete Beamte unter Zustimmung Unseres Kommissarius angenommen werden.

Ernennung von Abtheilungen.

§. 7. Jeder Plenar-Berathung muß eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen. Diese Abtheilungen hat der Marschall der Herrenkurie im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände, mit angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen und des Stimmverhältnisses der verschiedenen Stände, zu ernennen und die Vorsitzenden derselben zu bestimmen.

Erste Verlesung der Propositionen.

§. 8. Unsere Propositionen, so wie die sonst von der Regierung ausgehenden Mittheilungen, sind, ehe sie den Abtheilungen überwiesen werden, in einer Plenar-Versammlung zu verlesen.

Behandlung der Sachen in den Abtheilungen.

§. 9. Die einzelnen Abtheilungen treten zur Berathung der ihnen überwiesenen Sachen auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Dieser hat den Geschäftsgang zu leiten und die Referenten zu ernennen.

Berathung in denselben.

§. 10. Der Vortrag des Referenten kann sowohl mündlich als schriftlich erstattet werden. Nach Beendigung dieses Vortrages in der Abtheilung beginnt deren mündliche Berathung. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit der Meinungen, so hat der Vorsitzende die zu entscheidenden Fragen aufzustellen und die Abstimmung darüber zu veranlassen.

Abfassung der Protokolle und Gutachten der Abtheilungen.

§. 11. Ueber die Berathung und deren Ergebnisse (§. 10) ist ein Protokoll zu führen und von allen anwesenden Mitgliedern der Abtheilung zu vollziehen. In der Regel wird auf Grund dieses Protokolls ein besonderes Gutachten von dem Referenten entworfen, welches hiernächst in der Abtheilung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer von allen anwesenden Mitgliedern zu vollziehenden Reinschrift nebst den bezüglichen Schriftstücken durch den Vorsitzenden dem Marschall des Herrenstandes einzureichen ist. In einfachen Sachen kann das Protokoll die Stelle des Gutachtens vertreten.

Theilnahme Königl. Beamten an den Abtheilungs-Berathungen.

§. 12. Unsere Staats-Minister, so wie die von Uns abgeordneten Beamten (Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar d. J. §. 22), können den Berathungen der Abtheilungen beiwohnen, um, wo sie es nöthig finden, Aufklärung zu geben und Mißverständnisse zu berichtigen. Die Staats-Minister sind jedoch befugt, sich hierbei durch andere geeignete Beamte vertreten zu lassen. Es muß daher vor dem Beginn einer jeden Berathung in den Abtheilungen von deren Gegenstande Unserem Kommissarius zur erforderlichen weiteren Benachrichtigung Kenntniß gegeben werden.

Vertheilung der Abtheilungs-Gutachten.

§. 13. Das Gutachten der Abtheilung (§. 11) wird gedruckt. Jedes Mitglied der Plenar-Versammlung erhält ein Exemplar zu seiner Information, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist zur Verfügung Unseres Kommissarius zu stellen. Bei Vertheilung des Gutachtens ernennt der Marschall des Herrenstandes zugleich den Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung.

Verhandlung in den Plenar-Versammlungen.

§. 14. In der Plenar-Versammlung führt der Marschall den Vorsitz. Auf beiden Seiten des Marschalls sitzt der Herrenstand. Die Abgeordneten nehmen ihre Plätze nach Provinzen und in diesen nach Ständen ein. Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Gutachtens der Abtheilung durch den Referenten; hiernächst eröffnet der Marschall die mündliche Berathung.

Regeln für die Plenar-Berathung.

Für diese Berathung (§. 14) gelten folgende Regeln:

a) Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen an und begibt sich, nachdem es dazu von dem Marschall aufgefordert worden, auf den zum Reden bestimmten Platz. Kein Mitglied darf von einem andern als von diesem Platz aus reden.
b) Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so bestimmt der Marschall die Reihefolge der Redner.
c) Diese Reihefolge gilt weder für die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, noch für Unsere Staats-Minister und diejenigen Unserer Beamten, welche in Unserem Auftrage der Berathung beiwohnen; dieselben erhalten das Wort, so oft sie es verlangen, und sind befugt, von ihren Sitzen aus zur Versammlung zu sprechen.
Auch kann der Marschall dem Referenten außer der Reihe das Wort ertheilen, um Aufklärungen zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen. Dasselbe gilt von solchen Mitgliedern, welche Bemerkungen, die sich auf ihre Person beziehen, sofort kurz zu berichtigen wünschen.
d) Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist unzulässig.
e) Die Reden dürfen nur an den Marschall gerichtet werden.
f) Wer Aeußerungen einmischt, welche den Gegenstand der Berathung nicht betreffen oder von der zur Erörterung stehenden Frage abschweifen, ist von dem Marschall an die Ordnung zu erinnern.
g) Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten.
h) Der Marschall ist berechtigt, die Redner, so oft er es zur Leitung der Debatte nöthig findet, zu unterbrechen. Außerdem darf kein Redner in seinem Vortrage unterbrochen werden.

Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erklärt der Marschall die Berathung für geschlossen. Derselbe ist auch befugt, wenn er die Erörterung des Gegenstandes für erschöpft hält, die Versammlung hierauf aufmerksam zu machen. Widersprechen alsdann 24 Mitglieder der Schließung der Berathung, und findet sich der Marschall hierdurch nicht veranlaßt, die Fortsetzung der Berathung selbst nachzugeben, so ist die Frage:

„ob jener Widerspruch zu berücksichtigen sey?"

zur Abstimmung zu bringen.

Stellung der Fragen.

§. 16. Nach dem Schlusse der Berathung stellt der Marschall die aus derselben sich ergebenden Fragen und bestimmt deren Reihefolge.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein oder durch eine einfache Alternative erschöpfend beantwortet werden können.

Den Mitgliedern der Versammlung sind zwar Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen und deren Reihefolge gestattet; dem Ermessen des Marschalls bleibt aber überlassen, ob und inwiefern diese Erinnerungen zu berücksichtigen sind.

Annahme ohne Abstimmung.

§. 17. Bei Fragen, über welche sich eine Meinungsverschiedenheit nicht geäußert hat, ist keine Abstimmung erforderlich. Auch bedarf es nicht sogleich der Abstimmung, wenn sich bei der Diskussion ein Uebergewicht für eine der verschiedenen Meinungen kundgegeben hat. Dem Marschall steht in solchem Falle frei, der Versammlung zu erklären, daß er diese Meinung für die der Mehrheit annehmen werde, sofern nicht 24 Mitglieder widersprechen sollten. Erfolgt ein solcher Widerspruch, so muß abgestimmt werden.

Die Fassung der an den Vereinigten Landtag gelangenden Gesetz- oder Verordnungs-Entwürfe bleibt von der Berathung und Abstimmung desselben ausgeschlossen.

Form der Abstimmung.

§. 18. Die Abstimmung geschieht der Regel nach durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ausnahmsweise durch namentlichen Aufruf aller anwesenden Mitglieder nach alphabetischer Ordnung, jedoch so, daß von Frage zu Frage um einen Buchstaben fortgerückt wird. Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses geben ihre Stimme zuletzt, unmittelbar vor dem Marschall ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Marschalls den Ausschlag.

Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf muß allemal stattfinden wenn der Marschall sie für nöthig hält oder 24 Mitglieder sie verlangen.

Geschäftsgang bei der Sonderung in Theile.

§. 19. Bei der Sonderung in Theile (§. 17 der Verordnung) hat, wenn sie nach Provinzen stattfindet, in der Versammlung der zur besondern Berathung zusammentretenden Mitglieder der Provinz deren Landtags-Marschall und, wenn die Sonderung nach Ständen stattfindet, in dem zur besonderen Berathung zusammentretenden Stande der Marschall der Herren-Kurie den Vorsitz zu übernehmen; derselbe kann aber einen der Marschälle der Provinzial-Landtage damit beauftragen. Ein Stimmrecht hat der Vorsitzende eines zur besonderen Berathung zusammentretenden Standes hierbei nur, wenn er diesem Stande angehört.

Abfassung des Protokolls.

§. 20. Das über die Berathung und deren Ergebnisse aufzunehmende Protokoll muß außer einer kurzen Darstellung des geschichtlichen Verlaufs der Verhandlung:

a) die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Fassung,
b) die Resultate der Abstimmungen, und
c) die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse

enthalten.

Feststellung desselben.

Das Protokoll wird in einer der nächsten Plenar-Versammlungen verlesen. Wer gegen das Protokoll eine Erinnerung macht, ist verpflichtet, eine derselben entsprechende, bestimmt formulirte Fassung vorzuschlagen. Entstehen darüber Differenzen, welche der Marschall nicht sogleich beseitigen kann, so hat derselbe ohne Gestattung einer Diskussion die Abstimmung darüber zu veranlassen: ob die Abänderung angenommen werden soll oder nicht.

Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse dürfen, bei Gelegenheit der gegen das Protokoll erhobenen Erinnerungen, nicht angefochten werden. Das Protokoll ist von dem Marschall, den Referenten und zwei Sekretären zu vollziehen.

Abfassung und Vollziehung der ständischen Erklärung.

§. 22. Auf Grund sämmtlicher Verhandlungen wird von dem Referenten oder demjenigen, welchen der Marschall dazu bestimmt, die Erklärung der Stände abgefaßt, welche in einer anderweiten Plenar-Versammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung in einer in gleicher Weise, wie das Protokoll (§. 21), zu vollziehenden Reinschrift durch den Marschall Unserem Kommissarius zu übergeben ist.

Vertheilung der Protokolle.

§. 23. Die Protokolle über die Plenar-Berathungen werden gedruckt; jedes Mitglied erhält zwei Exemplare zu seinem Gebrauche, und eine angemessene Anzahl von Exemplaren ist Unserem Kommissarius zum Gebrauche für die Regierung überwiesen.

Veröffentlichung der Berathungen.

§. 24. Zur vollständigen Aufzeichnung der Plenar-Verhandlungen werden vereidigte Stenographen angestellt. Die von denselben abgefaßten Berichte über die Verhandlungen jeder Sitzung sind durch den Sekretär, welcher in derselben das Protokoll geführt hat, unter Zuziehung eines zweiten Sekretärs zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen, wobei dieselben jede etwa vorgekommene verletzende Aeußerung daraus zu entfernen haben. Die Berichte gelangen sodann an den Marschall zur Genehmigung, worauf sie, wenn der Vereinigte Landtag die Veröffentlichung seiner Verhandlungen wünscht, ohne weitere Censur, mit Nennung der Namen, durch vollständigen Abdruck in der Allgemeinen Preußischen Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es steht jedoch dem Vereinigten Landtage jederzeit frei, diejenigen Verhandlungen, bei welchen er es für angemessen erachtet, von der Veröffentlichung auszuschließen. Eben so ist Unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen.

II. Modificationen vorstehender Bestimmungen (§§. 4 bis 24) für die abgesonderten Versammlungen des Herren-Standes und der übrigen Stände.

§. 25. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 4 bis 24) gelten auch für den Geschäftsgang in den besonderen Ver-

sammlungen der Kurie der Fürsten, Grafen und Herren und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden, jedoch mit folgenden Modificationen:

a) In der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden gebühren alle in den §§. 4 bis 24 dem Marschall der Herren-Kurie überwiesenen Functionen dem Marschall der Kurie der drei Stände.

b) Aus dem Herrenstande werden zu den in §. 8 bezeichneten Verrichtungen nur zwei Sekretäre ernannt.

c) In den Plenar-Versammlungen der Herrenkurie reden die Mitglieder, welchen der Marschall das Wort gibt, stehend, von ihren Plätzen aus.

d) In Stelle der in den §§. 15, 17 und 18 vorgeschriebenen Zahl von 24 Mitgliedern tritt für die Plenar-Berathungen der Herrenkurie die Zahl von 6 Mitgliedern.

e) Wenn in der Kurie der drei Stände die Abgeordneten eines Standes in Theile gehen, so führt in dem zu abgesonderter Berathung zusammentretenden Stande der Marschall der Kurie der drei Stände selbst den Vorsitz. Ein Stimmrecht gebührt ihm dabei nur, sofern er diesem Stande angehört. Wenn die Abgeordneten einer Provinz von dem Rechte der Sonderung in Theile Gebrauch machen, so treten dieselben — jedoch nur für den jedesmal vorliegenden besondern Zweck — mit den dem Herrenstande angehörenden Mitgliedern des Landtages dieser Provinz unter dem Landtags-Marschall der Provinz zu abgesonderter Berathung zusammen.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn Wir, dem Vorbehalte in §. 17 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages zufolge, von einer der acht Provinzen desselben ein abgesondertes Gutachten erfordern. Wird ein solches Gutachten von einem der drei durch Abgeordnete vertretenen Stände erfordert, so gebührt die Geschäfts-Leitung und der Vorsitz in den Versammlungen dem Marschall der Kurie der drei Stände, der aber ein Stimmrecht dabei nur dann auszuüben hat, wenn er dem zu abgesonderter Berathung zusammentretenden Stande selbst angehört. Der Marschall kann in solchen Fällen die Führung des Vorsitzes auch einem von ihm auszuwählenden Abgeordneten des betreffenden Standes übertragen.

Besondere Vorschriften für die Versammlungen. Behandlung der Petitions-Anträge.

§. 26. Außerdem werden für die besonderen Versammsammlungen der Kurie der Fürsten, Grafen und Herren und der Kurie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden noch nachstehende Vorschriften ertheilt:

a) Anträge auf Bitten und Beschwerden (Petitionen) müssen innerhalb der ersten 14 Tage nach Eröffnung des Vereinigten Landtages dem Marschall derjenigen Kurie desselben, welcher der Antragsteller angehört, schriftlich eingereicht werden. Die Marschälle haben Unserm Kommissarius diese Anträge abschriftlich mitzutheilen und solche, ohne vorgängige Verlesung in einer Plenar-Versammlung, den betreffenden Abtheilungen zu überweisen.

b) Fällt das Abtheilungs-Gutachten gegen einen Petitions-Antrag aus, so hat der Marschall die Plenar-Versammlung, nachdem in derselben das Abtheilungs-Gutachten und, auf Verlangen der Versammlung, auch der Petitions-Antrag selbst verlesen worden ist, vor Eröffnung der Berathung zu befragen:

ob der Petitions-Antrag in Berathung genommen werden solle?

Erklären sich hierauf nicht in der Herrenkurie wenigstens 6 Mitglieder, in der Kurie der drei Stände aber wenigstens 24 Mitglieder durch Aufstehen für die Bejahung dieser Frage, so gelangt der Petitions-Antrag nicht zur Berathung, wird vielmehr ohne Weiteres als verworfen betrachtet.

c) Ist ein Petitions-Antrag in einer der beiden Kurien — in der Herrenkurie oder in der Kurie der drei Stände — durch eine Majorität von mindestens $^{2}/_{3}$ der Stimmen angenommen worden, so wird der Beschluß, daß die beantragte Petition an Uns zu richten sey, unter Angabe der Gründe, in einer nach §. 22 zu vollziehenden Ausfertigung unmittelbar dem Marschall der anderen Kurie mitgetheilt, welcher die Sache in der vorgeschriebenen Weise zur Plenar-Berathung vorbereiten läßt. Wird der Antrag auch hierbei durch eine Majorität von mindestens $^{2}/_{3}$ der Stimmen angenommen, so ist die Erklärung des Beitritts zu dem Beschluß derjenigen Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, nebst einer Aeußerung über die Gründe, in der §. 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, worauf Uns beide Ausfertigungen, mittelst eines von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichnenden Präsentations-Berichts, durch Vermittelung Unseres Kommissarius zu überreichen sind.

d) Erhält ein in der einen Kurie angenommener Petitions-Antrag bei der Plenar-Berathung in der anderen Kurie nicht eine Majorität von $^{2}/_{3}$ der Stimmen, so ist davon der Marschall der ersteren, unter Zurücksendung des ausgefertigten Beschlusses derselben, zu benachrichtigen.

e) Wenn ein von der einen Kurie beschlossener Petitions-Antrag bei der Plenar-Berathung in der anderen Kurie durch eine Majorität von $^{2}/_{3}$ der Stimmen nur unter Modificationen angenommen wird, so ist auch hierüber ein motivirter Beschluß in der §. 22 vorgeschriebenen Form auszufertigen, welcher sodann unmittelbar dem Marschall derjenigen Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, übersandt und hierauf in letzterer zur Berathung und Abstimmung gebracht wird. Beschließt dieselbe, durch eine Majorität von $^{2}/_{3}$ der Stimmen, den von der anderen Kurie nöthig befundenen Modifikationen vollständig beizutreten, so wird Uns dieser Beschluß, nebst den beiden früheren Beschlüssen, in vorschriftsmäßiger Ausfertigung mittelst eines von den Marschällen beider Kurien zu unterzeichneten Präsentations-Berichts durch Vermittelung Unseres Kommissarius überreicht. Wenn hingegen diejenige Kurie, von welcher der Petitions-Antrag ausgegangen ist, den von der anderen Kurie beschlossenen Modificationen desselben nicht vollständig beitritt, so wird der Antrag als verworfen betrachtet.

Einbringung der Propositionen.

f. Unsere Propositionen werden Wir entweder zuerst der einen oder der anderen der beiden Kurien des Vereinigten Landtages, oder beiden Kurien gleichzeitig vorlegen lassen. In allen Fällen ist die nach §. 22 abzufassende Erklärung jeder Kurie über eine solche Proposition durch den Marschall derselben ohne vorgängige Communication mit dem Marschall der anderen Kurie Unserem Kommissarius zu übergeben.

g) In einer jeden der beiden Kurien müssen vorzugsweise Unsere Propositionen zur Erledigung gebracht werden.

Begutachtung der Rechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

§. 27. Die Jahres-Rechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden werden mit den über deren Prüfung von der ständischen Deputation für das Staatsschulden-Wesen abgefaßten Denkschriften durch Unseren Kommissarius den Marschällen beider Kurien des Vereinigten Landtages gleichzeitig vorgelegt und in jeder derselben nach erfolgter Vorberathung in der betreffenden Abtheilung, Behufs des an Uns zu erstattenden Gutachtens, abgesondert zur Plenar-Berathung gebracht.

Wahl der Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen.

§. 28. Wenn bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschul, den eine Stelle erledigt ist, so werden die Uns für dieselbe von dem Vereinigten Landtage vorzuschlagenden drei Kandidaten auf die dieserhalb von Uns ergangene Aufforderung vermittelst verdeckter Stimmzettel gewählt, welche von den Ordnern (§. 5) einzusammeln und von den Marschällen beider Kurien des Vereinigten Landtages unter Zuziehung der Sekretäre zu eröffnen sind. Diejenigen drei Kandidaten, welche relativ die meisten Stimmen für sich haben, sind als gewählt anzusehen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Verfahren in Fällen eines Zweifels bei Auslegung der Vorschriften des Geschäfts-Reglements.

§. 29. Sollten über die Auslegung der vorstehenden Vorschriften (§§. 4 bis 28) Zweifel entstehen, so ist einstweilen und, bis Wir darüber entschieden haben werden, nach der Bestimmung des verfügenden Marschalls zu verfahren.

Diäten und Reisekosten der Abgeordneten.

§. 30. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden erhalten für die Zeit ihrer Theilnahme an dem Vereinigten Landtage, so wie für die Reise hin und zurück, außer dem Ersatz der Reise-Kosten, täglich drei Thaler Diäten. Die Reisekosten der Abgeordneten, so wie die allgemeinen Kosten des Vereinigten Landtages, werden aus der Staats-Kasse berichtigt, die Diäten sind gegegen in gleicher Weise wie die für die Abgeordneten zu den Provinzial-Landtagen aufzubringen.

§. 31. Wir behalten Uns vor, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche nach den darüber gesammelten Erfahrungen künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg."

Berlin, vom 10. April. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht, nachfolgenden kaiserl. russischen Ordensbeamten, als: dem Wirklichen Staatsrath, Kammerherrn und Ceremonienmeister, auch Mitglied des Ordens-Kapitels, Saburoff, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse in Brillanten; dem Wirklichen Staatsrath und Direktor der Kanzlei des Ordens-Kapitels, Ballin, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse, und dem Sectionschef des Ordens-Kapitels, Kollegienrath Belussoff, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Berlin, vom 10. April. Die Nr. 15 der Gesetzsammlung enthält das Gesetz über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflicte"

bestehen soll,

1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,

2) aus dem Staatssekretär und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, von denen Fünf Justizbeamte, die übrigen Vier aber Verwaltungsbeamte seyn müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

§. 2. In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenz-Konflikt nicht mehr erhoben werden; eben so wenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 3. Zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts sind nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungs-Behörden befugt. Hält eine untere Verwaltungs-Behörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompetenz-Konflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§. 4. Die Erhebung des Kompetenz-Konflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der Kompetenz-Konflikt erhoben werde,

und mitdem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5. Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welche kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache betheiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenz-Konflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet seyn und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§. 6. Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§. 7. Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6) an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§. 8. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln treten in dem vorstehend (§§. 4–7) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein:

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenz-Konflikt erhoben, so ist der im §. 6 gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Oberprokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Oberprokurator oder Generalprokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5), alle übrigen in den §§. 5 und 6 den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Bericht hat der Oberprokurator oder Generalprokurator statt der Gerichtsakten die von den Parteien einzufordernden Akten derselben oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4), den Bescheid des Gerichts (§. 5), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6 geführte Korrespondenz beizufügen.

§. 9. Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6), unter Uebereichung der Akten, an den betheiligten Verwaltungs-Chef gutachtlich zu berichten.

§. 10. Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6, 8) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1 genannten Gerichtshof und setzt davon den betheiligten Verwaltungs-Chef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß.

§. 11. Erachtet der Verwaltungs-Chef den von der Provinzial-Behörde erhobenen Kompetenz-Konflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12. Hält dagegen der Verwaltungs-Chef den Kompetenz-Konflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

§. 13. Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungs-Chefs eingegangen oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6), zugestellt worden ist.

§. 14. Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfsarbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15. Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 16. Der Justizminister, so wie jeder der betheiligten Verwaltungs-Chefs, ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17. Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen und dem Justizminister, so wie dem betheiligten Verwaltungs-Chef, zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, so wie des Verwaltungs-Chefs überlassen.

§. 18. Ist die Entscheidung (§. 17) gegen die Zulassung des Rechtswegs ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

§. 19. Durch Erhebung des Kompetenz-Konfliktes wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Execution bis zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt unzulässig.

§. 20. Der im §. 1 angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent und dagegen die andere für kompetent hält.

§. 21. Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 20) die Auseinandersetzungs-Behörden gleich zu achten.

§. 22. Alle bei Publication dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Kompetenz-Konflikte werden dem im §. 1 angeordneten

Gerichtshofe zur Entscheidung überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5—13 finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch nicht eingegangen sind.

§. 23. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 8. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. von Muffling.

von Boyen. Eichhorn. von Savigny. von Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. von Thiesberg.

Beglaubigt: Bode."

Berlin, vom 10. April. Nach dem heutigen Militär-Wochenblatt ist der General-Major v. Werder I., Commandeur der 13. Infanterie-Brigade, zum Kommandanten von Stralsund, der General-Major v. Borcke, Commandeur der 14. Landwehr-Brigade, zum Commandeur der 13. Infanterie-Brigade, der Oberst v. Riesewand, Commandeur des 28. Infanterie-Regiments, zum Commandeur der 14. Landwehr-Brigade, der Oberst-Lieutenant Berger, vom 21. Infanterie-Regiment, zum interim. Commandeur des 28. Infanterie-Regiments, der Oberst-Lieutenant v. Puttkammer, aggr. der Garde, zum interim. Brigadier der 1. Artillerie-Brigade, der Hauptmann Roehl, von der 2. Artillerie-Brigade, mit Beibehaltung seiner Kompagnie, sowie der Hauptmann Baron Kurzbach von Seydlitz, Artillerie-Offizier des Platzes Torgau, in die Garde-Artillerie-Brigade als Kompagnie-Chef versetzt und zum überzähligen Major ernannt und der Oberst und Flügeladjutant v. Hahn, Chef vom Generalstabe der General-Inspection der Artillerie, unter Ernennung zum Brigadier der Garde-Artillerie-Brigade, von der Dienstleistung bei der Kommission zur Prüfung militärwissenschaftlicher und technischer Gegenstände entbunden, dieser Kommission dagegen der Oberst-Lieutenant Encke, Brigadier der 1. Artillerie-Brigade, unter Ernennung zum Chef des Generalstabes der General-Inspection der Artillerie, überwiesen worden. Ferner ist den Hauptleuten Bergwelt, von der 5. Artillerie-Brigade, Burg, Lehrer bei der vereinten Artillerie- und Ingenieur-Schule, Wolff (Zeug-Hauptmann) in Neiße, der Charakter als Major beigelegt und dem General-Major de Finance, Commandeur der 15. Landwehr-Brigade, als General-Lieutenant mit Pension der Abschied bewilligt worden.

Dasselbe Blatt enthält noch folgende amtliche Mittheilungen:

Um die Verdienste des Generals der Infanterie von Aster in dauerndem Andenken zu erhalten, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. März d. J. dem Kernwerk auf der pfaffendorfer Höhe bei Koblenz die Benennung Aster Stein beizulegen geruht.

Um die Verdienste des verstorbenen kommandirenden Generals des 5. Armeekorps, Generals der Infanterie von Grolman, sowie des Chefs des Generalstabes der Armee, Generals der Infanterie von Krauseneck, und insbesondere den Antheil, welchen dieselben an dem Plane zur Befestigung von Königsberg in Pr. haben, in dauerndem Andenken zu erhalten, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. d. M. zu bestimmen geruht, daß daselbst die auf dem rechten Pregel-Ufer vom oberen Anschluß bis zum Oberteich belegenen Festungsfronten „die Grolman'schen Fronten", sowie die auf dem rechten Pregel-Ufer vom unteren Anschluß bis zum Oberteich belegenen Festungsfronten „die Krauseneck'schen Fronten", außerdem aber das bisherige Bastion Kalthoff künftighin „Bastion Grolman" und das bisherige Hufen-Bastion künftighin „Bastion Krauseneck" benannt werden sollen.

Ferner meldet dasselbe Blatt: v. Scharnhorst, Sec.-Lt. vom 3. Hus.-R., gestattet, noch 6 Monat bei der 8. Art.-Brig. Dienste zu leisten. Vogel v. Falkenstein, Pr.-Lt. von der 7. Art.-Brig., zum Hauptm. und Comp.-Chef; Thelosen, Sec.-Lt. von ders. Brig., zum Pr.-Lt.; Wachter, Pr.-Lt. von der 8. Art.-Brig., zum Hauptm. und Comp.-Chef; v. Meyen, Trevisany, Sec.-Lts. von ders. Brig., zu Pr.-Lts., v. Mühldach, Major und Platz-Ing. in Saarlouis, zum Insp. der 6. Fest.-Insp.; v. Metzen, Hauptm. der 3. Ing.-Insp., zum Platz-Ing. in Saarlouis ernannt.

Deutschland.

♁ Düsseldorf, vom 13. April. Bekanntlich gibt es mehrere Gewerbe, zu deren selbstständigem Betriebe der Nachweis der Qualification erforderlich ist, und hierzu gehören außer vielen andern auch die Bauhandwerker, wonach man folgerecht schließen muß, daß sie nur allein zur Uebernahme der in ihr Fach einschlagenden Arbeiten berechtigt sind, indem der §. 26 der Gewerbeordnung bedingt, daß eine besondere Erlaubniß zu dem Beginne solcher Gewerbe erforderlich sey, bei welchen bei ungeschicktem Betriebe das Gemeinwohl gefährdet werden könne, wozu der §. 45 die Bauhandwerker rechnet. Ebenso besagt der §. 59, daß der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes Berechtigte auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeiten vornehmen könne, und der §. 61 mit klaren Worten, daß die Befugnisse zum Gewerbe-Betriebe durch Stellvertreter ausgeübt werden können, daß Letztere aber nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen müßten. Nach diesen so deutlich ausgedrückten und bestimmten Gesetzen hat nur der Qualifizirte, ob für sich oder für andere, das Recht, eine Arbeit, wozu der Nachweis einer Qualification erforderlich ist, zu übernehmen, da das Aufnehmen und Suchen einer Arbeit um so mehr zum Gewerbe gehört, als er beurtheilen muß, ob die an ihn gestellten Anforderungen gefahrlos zu erfüllen sind.

Nichts desto weniger sieht man aber bei öffentlichen Bau-Verdingen Schuster, Schneider, kurzum, wer nur Lust hat, hinzueilen, in der Absicht, das Uebernommene durch andere ausführen zu lassen, oder durch das Nichtabgeben eines Abgebotes etwas zu verdienen, und bis jetzt hat man diesem Treiben mit Ruhe zugesehen, ohne daß die Behörden nur im Geringsten eingeschritten sind, ja man hat sogar jene, die sich mündlich deshalb beschwerten, dahin beschieden, daß es jedem freistehe, in den öffentlichen Verdingen sein Abgebot abzugeben, d. h. gegen §. 22 ein selbstständiges Geschäft ohne Ortsanzeige zu beginnen, gegen §. 61 ohne Stellvertreter die Befugnisse zum Gewerbebetrieb auszuüben, indem dies in der Gewerbefreiheit begründet sey. Wir wollen uns über den Werth der sogenannten Gewerbefreiheit nicht einlassen, da man allmälig einzusehen beginnt, daß sie gleich jeder Anarchie der nächste Weg zur Sclaverei ist; nur so viel sey gesagt, daß die oben angeführten Gesetze schnurstracks gegen das Verfahren der Behörden sprechen, ein Beweis, daß man noch nicht den Geist der neuen Gewerbeordnung, die so viel Gutes enthält, begriffen hat. Würde man mehr für die Verwirklichung dieser Gewerbeordnung machen, gewiß würde man den Erfolg in der Abnahme des Pauperismus und in dem Aufblühen eines tüchtigen Mittelstandes sehen, und durch eine Vervollkommnung derselben ein möglichstes Verschwinden und eine Entkräftigung des Communismus und der Verirrungen unserer Zeit. Wäre es möglich, nur für die Zeit eines Jahres den Beamtenstand, bei dem das strengste Zunftwesen besteht, in den der Handwerker zu verwandeln, so dürfte man den segenreichsten Folgen mit Zuversicht entgegensehen. Da dies nun unmöglich ist, so muß die Presse helfen, und werden wir später Gelegenheit nehmen, Vergleiche zwischen den Gewerbetreibenden und Beamten zu liefern.

†* Köln, vom 12. April. Gestern verunglückten auf der hiesigen Dampffähre 2, nach andern Mittheilungen 3 Personen durch brechen des Geländers, gegen welches sie sich gelehnt hatten. Sie stürzten in den Rhein und ertranken. Die Passagiere kamen meist von dem eben angelangten Zug der Köln-Mindener Eisenbahn. Auf dem Bahnhofe waren sie durch eine verkehrte Stellung der Schiebschienen in ein verkehrtes Geleise gerathen.

Auf der Rheinischen Eisenbahn erleiden nur zu oft die Arbeiter Unglücke, ohne daß dies allgemeiner bekannt wird. Man scheint nicht mit der nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehen.

Mülheim a. d. Ruhr, vom 11. April. Auch von hier wurde eine Dank-Adresse an Se. Maj. unsern geliebten König wegen des Patentes vom 3. Februar gerichtet und unter dem 21. Febr. ausgefertigt. Zu großer Freude der in bedeutender Anzahl unterschriebenen Einwohner der Herrschaft Broich geruhten Se. Maj. darauf durch ein sehr huldvolles Cabinets-Schreiben vom 31. März zu erwidern, daß jene „seinem landesväterlichen Herzen wohlthuend gewesen." (K. Z.)

Berlin, vom 8. April. Die „Spenersche Zeitung" enthält folgendes Eingesandt: „Es ist Gewicht darauf gelegt worden, daß das Patent vom 3. Febr. c. gerade von diesem Tage datirt ist, an welchem vor 34 Jahren der Aufruf an das Volk ergangen ist. Solche historische Erinnerungen sind schön. Aber der 12. April, an welchem die vereinigten Stände zum Erstenmal nach der Thronrede zusammentreten werden, ist nicht minder ein solcher Gedächtnißtag in Preußens ruhmreicher Geschichte. Am 12. April 1813 erging der General-Pardon und zwar „in Betracht der gegenwärtig eingetretenen Veränderungen der politischen Verhältnisse und zur Vertheidigung des Vaterlandes, welches alle ihm gehörigen Kräfte aufruft." Wir knüpfen daran die Erwartung, die vereinigten Stände werden eine Amnestie, mindestens für politische und Preßvergehen, erbitten und die Hoffnung, daß die Gnade Sr. Maj. des Königs sie gewähren werde."

Berlin, vom 10. April. Die „Allg. Preuß. Ztg." läßt sich über das königl. Patent, die Bildung neuer religiöser Gesellschaften betreffend, also aus:

Das gestern angezeigte 12. Stück der Gesetz-Sammlung hat zwei wichtige Erlasse gebracht, ein königl. Patent, die Bildung neuer Religions-Gesellschaften betreffend, und eine Verordnung, anlangend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Orts-Gerichte erfolgen muß.

Das Bedürfniß, auf diesem Gebiete bestimmte Grundsätze auszusprechen und Vorsorge für die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung, insbesondere für die Beglaubigung der Ehen, zu treffen, hat sich aus den Ereignissen der letzten Jahre ergeben. Sowohl unter der katholischen, als auch unter der evangelischen Bevölkerung des Landes haben Absonderungen aus dem im Staate rechtlich anerkannten Kirchen und Versuche neuer religiöser Bildungen stattgefunden. An den Staat sind von zwei Seiten her Anforderungen herangetreten; von der Seite der berechtigten Kirchen die Anforderung, sie in dem Besitz ihrer im Staate anerkannten Rechte zu schützen, von der Seite der Dissentirenden die Anforderung, ihnen einen Boden der Berechtigung zu gewähren zur freien Uebung ihres Bekenntnisses. Das Eintreten jener Erscheinungen war von einer heftigen Erregung der Gemüther begleitet, und nicht überall blieb man sich der Gränze bewußt, bis wohin Gesetz und öffentliche Ordnung der Bewegung der Einzelnen Raum lassen. Die gegenwärtigen Erlasse sind dazu bestimmt, hierin ein sicheres Maß festzustellen und mit gleicher Festigkeit die Rechte der bestehenden Kirchen, wie die gesetzliche Freiheit der von ihnen sich Lossagenden, zu schützen.

Hierüber spricht sich das Patent aus. Dasselbe steht ganz auf der Grundlage des bestehenden Rechts. Der König will, so wie er einerseits entschlossen ist, den in den königl. Staaten geschichtlich und nach Staats-Verträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor seinen kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Genuß ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, andererseits auch seinen Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissens-Freiheit unverkümmert aufrecht erhalten, auch ihnen, nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze, die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste gestatten.

Als die geschichtlich und nach Staats-Verträgen bevorrechteten Kirchen werden in dem Patente die römisch-katholische und die evangelische Kirche genannt. Es ist bekannt, daß durch das ganze Mittelalter hindurch die Angehörigkeit zu der abendländisch-katholischen Kirche, deren Ausbreitung in Deutschland mit den Anfängen unserer gegenwärtigen Staatenbildung zusammenfällt, Grund und Bedingung aller Berechtigung im Staate blieb. In der Reformation spaltete sich die Kirche des Abendlandes. Der kirchliche Gegensatz ergriff auch die Staaten. Lange Zeit schien es, als könne die Obrigkeit eines Landes nur eine Kirche, die römisch-katholische oder die evangelische, in ihrem Gebiete dulden, bis endlich in dem westfälischen Frieden zuerst die Anerkennung des beiderseitigen Besitzstandes erkämpft, dann aber in der Bundes-Akte die gleiche Berechtigung der christlichen Kirchen als ein Grundgesetz deutschen Staatslebens anerkannt wurde.

In Preußen führte die geschichtliche Entwickelung früh schon auf die Nothwendigkeit einer solchen erweiterten Anerkennung.

In Brandenburg und Preußen hatte die Reformation die ganze Bevölkerung ergriffen, und in feierlichen Grundverträgen zwischen Fürst und Ständen war dem evangelischen Bekenntnisse ausgedehnter Schutz zugesichert worden. Spätere Erwerbungen führten dem Staate auch katholische Unterthanen zu; zuerst in Kleve, dann im Mindenschen, Halberstädtischen und Magdeburgischen, später in Lingen. Bei diesen Erwerbungen wurde den Katholiken von der Krone Brandenburg überall bürgerliche und politische Anerkennung zu Theil und durch Staats- und Religions-Verträge das Recht des katholischen, wie des evangelischen Theils gesichert. Unter Friedrich II. kamen in Schlesien und Preußen neue Landestheile an die Krone, in welchen die katholische Kirche bis dahin die allein herrschende, die evangelische eine kaum geduldete gewesen war. Friedrich II. sicherte in den Erwerbungs-Verträgen der katholischen Kirche den fortdauernden Schutz ihrer Rechte zu; gleichzeitig ertheilte er aber auch der evangelischen Kirche in diesen Ländern gleiche Berechtigung; und dasselbe Prinzip der Parität, welches hier zur Anwendung kam, wurde späterhin durch die landrechtlichen Bestimmungen befestigt.

Die neuesten Erwerbungen Preußens am Rhein, in Westfalen, in Sachsen und in Posen wurden in den Besitzergreifungs-Patenten überall mit der Zusicherung angetreten, die Religion ihrer Bewohner zu ehren und zu schützen. Die Rechte der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche in Preußen ruhen hiernach überall auf bestimmten geschichtlichen Grundlagen und Verträgen, und das gegenwärtige Patent erneuert nur die Versicherung des ihnen rechtlich gebührenden Schutzes.

Das Patent verheißt aber auch weiter den landesherrlichen Schutz für die den Unterthanen des Staats in dem Allgemeinen Landrechte zugesicherte Glaubens- und Gewissensfreiheit, zugleich mit der Freiheit, nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze, sich zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste vereinigen zu dürfen. Es soll also nicht blos dem Einzelnen die persönliche Freiheit des Glaubens und Gewissens, sondern auch einer Vereinigung Mehrerer die Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung gewährt seyn und bleiben. Diese Freiheit kann aber nur auf dem Boden des Gesetzes und der Ordnung bestehen. Dem Staat bleibt es, „nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze", vorbehalten, von einer solchen Mehrheit von Personen, welche auf Duldung für ihr gemeinsames Bekenntniß und eine darauf zu gründende Vereinigung Anspruch machen, eine Bürgschaft zu fordern, daß ihre Lehren und ihre Einrichtungen nicht die rechtliche und sittliche Ordnung im Staate gefährden, und nur, wo eine solche Bürgschaft geleistet wird, kann und darf die bürgerliche Obrigkeit jene Freiheit gestatten.

Das Patent hat zuvörderst im Allgemeinen die Freiheit des Austrittes aus den bestehenden Kirchen und der Vereinigung zu neuen Bekenntnissen gewährleistet. Es fährt damit fort, das rechtliche Verhältniß, in welches neue Religions-Gesellschaften und ihre Glieder dem Staate und ihrer bisherigen Kirche gegenüber treten werden, in bestimmten Grundsätzen auszusprechen.

Was das Verhältniß zum Staate anlangt, so lassen die Worte des Patents in Verbindung mit der gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gelangten Ordre vom 30. März an das Staats-Ministerium keinen Zweifel darüber, daß die einzelnen Personen durch ihren Austritt aus einer der bestehenden Kirchen und Anschluß an eine neue, der staatlichen Genehmigung fähige Religionsgesellschaft in ihren bürgerlichen Stellungen, Rechten und Ehren nicht beeinträchtigt werden sollen.

Nur wenn das Glaubensbekenntniß einer neuen religiösen Gemeinschaft ihre Mitglieder selbst außer Stand setzte, die Bedingungen zu erfüllen, welche die bestehenden Gesetze als die Voraussetzung gewisser Rechte und Ehren fordern, so würden die Mitglieder der neuen Gemeinschaft sich dadurch selbst des Zutrittes zu gewissen Rechten und Ehren beraubt haben. Das Patent beseitigt jede Besorgniß vor einem indirekten religiösen oder kirchlichen Zwange durch Schmälerung der bürgerlichen Rechte des Austretenden.

Dagegen kann das Verhältniß des Austretenden zu der von ihm aufgegebenen kirchlichen Gemeinschaft in keiner anderen Weise festgestellt werden, als dies bei dem Austritte aus jeder anderen Corporation im Staate gemeinen Rechtens ist. Der Austretende muß seinen Willen bestimmt und deutlich vor dem Richter erklären (§. 17 der Verordnung), und der kompetente Geistliche erhält Nachricht davon, damit

(Fortsetzung in der Beilage.)